

## Bekanntgabe der Preise des Semestertickets

### I.

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg hat mit der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBB), der DB Regio AG und der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) Vereinbarungen über die Bereitstellung eines Semestertickets für eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Brandenburg geschlossen. Das Semesterticket berechtigt für die Dauer jeweils eines Semesters zur Nutzung der vom Verbundtarif der VBB umfassten öffentlichen Personen-Nahverkehrslinien sowie der Regionallinien RE 1 (Wusterwitz - Magdeburg Hbf) und RB 31 (Genthin – Magdeburg Hbf) der Deutschen Bahn AG.

Die vertraglichen Vereinbarungen können beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Fachhochschule Brandenburg sowie unter

[http://asta.fh-brandenburg.de/uploads/media/Semesterticketvertrag\\_ab\\_SomSem\\_2012.pdf](http://asta.fh-brandenburg.de/uploads/media/Semesterticketvertrag_ab_SomSem_2012.pdf) und [http://asta.fh-brandenburg.de/uploads/media/Zusatzvereinbarung\\_ab\\_SomSem\\_2012.pdf](http://asta.fh-brandenburg.de/uploads/media/Zusatzvereinbarung_ab_SomSem_2012.pdf) eingesehen werden.

### II.

Der Preis des Semestertickets ist bei der Immatrikulation und bei jeder Rückmeldung fällig und ist mit den übrigen Gebühren und Beiträgen der Fachhochschule Brandenburg, der Studierendenschaft und des Studentenwerkes an die Fachhochschule Brandenburg zu zahlen:

- |   |                  |
|---|------------------|
| - Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/13: | jeweils 101,60 € |
| - Sommersemester 2013 und Wintersemester 2013/14: | jeweils 103,50 € |
| - Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/15: | jeweils 105,50 € |

### III.

Folgende Personen sind von der Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung:

1. Studierende, die von der Fachhochschule Brandenburg keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer,
2. Studierende der Fern- und Onlinestudiengänge,
3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dies nachweisen können.

Folgende Personen werden auf Antrag von der Vereinbarung ausgenommen:

1. Behinderte Studierende, die nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen;
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten;
3. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden;
4. Studierende, die infolge einer schweren Erkrankung, die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde, im laufenden Semester erkranken (die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen);
5. Studierende, die sich im Rahmen der Studienabschlussarbeit oder eines Praxissemesters für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.

Brandenburg an der Havel, 19.12.2011

gez. Johannes Petrick

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Fachhochschule Brandenburg